
Franz Große

DIE NEUORDNUNG DER DEUTSCHEN KOHLENWIRTSCHAFT

In den letzten Wochen und Monaten ist die Frage der Neuordnung der deutschen Ruhrwirtschaft von neuem Gegenstand ausführlicher Diskussion gewesen, sowohl im Zusammenhang mit der Errichtung der Ruhrbehörde wie in Verbindung mit den Dekartellisierungsmaßnahmen, die von alliierter Seite gefordert und für den Bereich der Kohlen bzw. der Eisen- und Stahlwirtschaft in dem Gesetz 75 festgelegt sind. Es besteht kein Zweifel daran, dass in den Kreisen der alten Konzerne starke Bestrebungen im Gange sind, mit dem Hinweis auf die Verbundwirtschaft an der Ruhr und eine an sich in Jahrzehnten vollzogene „organische“ Verflechtung, das Gesetz 75 zu Fall zu bringen oder es doch zum mindesten so abzuschwächen, dass es ohne tief greifende Wirkung auf die Besitz- und Organisationsverhältnisse im Ruhrgebiet bleibt. Vom Deutschen Gewerkschaftsbund und von den unmittelbar am stärksten beteiligten Industriegewerkschaften, der IG Bergbau und der IG Metall, ist dagegen wiederholt erklärt worden, dass sie die Durchführung des Gesetzes wünschen und entschlossen sind, den von den Konzernen ausgelösten Bestrebungen auf Aufhebung bzw. Revision des Gesetzes entgegenzutreten.

Zu dieser Auffassung sind die Gewerkschaften gekommen, nicht weil sie die Durchführung eines von den alliierten Militärregierungen erlassenen Gesetzes wünschen, sondern weil sie auf Grund sehr eingehender Studien und Überlegungen zu dem Ergebnis gelangt sind, dass die wirtschaftliche Entwicklung des Ruhrgebietes, vor allem in seiner konzernmäßigen Form, durchaus nicht so organisch verlaufen ist und durchaus nicht zu so wirtschaftlich zweckmäßigen Gebilden geführt hat, wie das von den Konzernkreisen aus immer wieder behauptet worden ist. Auf der Kohleseite besteht die Auffassung, dass die enge und starke Abhängigkeit der Kohlewirtschaft von der Eisen- und Stahlindustrie sich keineswegs zum Wohle der deutschen Kohlewirtschaft ausgewirkt hat, sondern dass die enge konzernmäßige Bindung die längst fällige betriebswirtschaftlich erwünschte Flurbereinigung im deutschen Kohlenbergbau und eine konstruktive deutsche Kohlewirtschaftspolitik verhindert hat. Die Zersplitterung des Zechenbesitzes, die im Ruhrgebiet außerordentlich groß ist, hat die Bildung von rentablen Zechengesellschaften unmöglich gemacht. Die IG Bergbau sieht deshalb in dem Gesetz 75 einen Ansatzpunkt, um diese Reorganisation des deutschen Kohlenbergbaus durchzuführen und dabei auch eine in sozialer Hinsicht vorbildliche Organisation aufzubauen. Es ergibt sich, wenn man den Vergleich wagen darf, für den deutschen Ruhrbergbau eine ähnliche Lage, wie sie sich im Jahre 1803 für das Deutsche Reich ergeben hat. Genau wie damals durch eine nichtdeutsche Stelle, d. h. in diesem Falle durch Napoleon, mit dem Reichsdeputationshauptschluss, die große politische Flurbereinigung Deutschlands vollzogen wurde, die sich für das ganze Reich segensvoll auswirkte, so kann heute auf dem für die deutsche Wirtschaft so entscheidenden Wirtschaftsgebiet der Ruhr durch das alliierte Gesetz Nr. 75 die wirtschaftliche und technische Flurbereinigung vollzogen werden, die sich einmal zum Segen der deutschen Gesamtwirtschaft auswirken kann. Die Frage, ob die alliierten Gesetzgeber mit dem Gesetz, wie vielfach angenommen wird, andere Ziele verfolgen, ja vielleicht sogar eine Schwächung der deutschen Wirtschaftskraft angestrebt haben, bleibt deshalb nebensächlich. Die Stellen und die Kreise, die sich heute für die Durchführung des Gesetzes einsetzen, sind jedenfalls der Meinung, dass, selbst wenn diese Absicht vorlag, das Gesetz bei vernünftiger Anwendung auch im anderen Sinne durchgeführt werden kann. Aus diesem Grunde und aus dieser Überlegung heraus hat auf der Kohleseite, von der hier allein gesprochen werden soll, die zuständige Gewerkschaft, d. h. die IG Bergbau, auch in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund eine starke Initiative entfaltet.

Der Zweck des Gesetzes Nr. 75

Das Gesetz, das am 10. November 1948 erlassen wurde, sieht vor, dass die Vermögenswerte im Kohlenbergbau von der Militärregierung zu beschlagnahmen und „auf zu diesem Behuf zu gründende Gesellschaften deutschen Rechts zu übertragen

sowie diesen zu Eigentum zu überlassen" sind. Die Gründer und die Anteilseigner dieser Gesellschaften sollen deutsche Staatsangehörige sein, die nach Beratung mit den zuständigen deutschen Stellen von der Militärregierung oder mit deren Ermächtigung hierzu bestimmt werden. Diese als „Treuhand" zu bezeichnenden Personen verwalten die Anteilsrechte an den Gesellschaften nach den Anordnungen und Verfügungen der Militärregierung solange, bis die Eigentumsfrage endgültig geklärt ist. In der Präambel des Gesetzes wird dazu ausdrücklich vermerkt, dass die Militärregierung beschlossen hat, die endgültige Entscheidung über die Eigentumsverhältnisse im Kohlenbergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie einer aus freien Wahlen hervorgegangenen, den politischen Willen der Bevölkerung zum Ausdruck bringenden deutschen Regierung zu überlassen.

In dem Gesetz ist weiter im Artikel II, Ziff. 8, festgelegt, dass die Militärregierung im Wege der Anordnung die Durchführungsbestimmungen für die Errichtung der neuen Gesellschaften mit allen dafür in Frage kommenden Einzelheiten erlässt. Damit ist hier im Gesetz ein anderer Weg für die Kohleseite vorgezeichnet, als er im Artikel 3 des Gesetzes für die Eisenseite bestimmt ist. Denn bei der Umgestaltung der Eisen- und Stahlindustrie war von vornherein vorgesehen, dass ein deutscher Stahltreuhandverband gebildet wird, der, wie es im § 12 heißt, der Militärregierung die Pläne für die weitere Umgestaltung der Eisen- und Stahlindustrie zur Genehmigung vorzulegen hat. Während also auf der Eisen- und Stahlseite alle vorbereitenden Arbeiten für die Durchführung des Gesetzes in deutsche Hände gelegt wurden, war auf der Kohleseite eine derartige Regelung nicht vorgesehen. Auch die Durchführung des Gesetzes lag ausschließlich und allein bei der Militärregierung, d. h. bei der für die Kohlenwirtschaft eingesetzten Combined Coal Control Group (CCCG), die ihren Sitz auf Villa Hügel hat.

Sehr bald hat sich nach dem Erlass des Gesetzes gezeigt, dass dieser Weg auf die Dauer nicht eingehalten werden kann. Die CCCG hat deshalb auch schon kurz nach Erlass des Gesetzes einen deutschen Ausschuss eingesetzt, der unter der Leitung des Generaldirektors Vits von den Wuppertaler Glanzstoff-Fabriken die bei der Neuordnung der Kohlenwirtschaft entstehenden Fragen überprüfen sollte. Dieser Ausschuss in den von der Gewerkschaftsseite Dr. Viktor Agartz delegiert wurde und der später in zwei Unterausschüsse für Rechts- und Finanzfragen aufgeteilt wurde, denen als Gewerkschaftsvertreter Dr. Hans Korsch und Dr. Heinrich Deist angehörten, konnte jedoch keinerlei eigene Initiative entfalten, sondern hatte nur die Aufgabe, zu den alliierten Verordnungen gutachtlich Stellung zu nehmen, vor allem zu überprüfen, wieweit die von den Alliierten oft herangezogenen Vorstellungen des angelsächsischen Rechts mit denen des deutschen Rechts in Einklang zu bringen sind. Es sind die drei Gewerkschaftsvertreter gewesen, die schon im März des Jahres 1949 auf die Unhaltbarkeit dieses Verfahrens hinwiesen. In einer ersten EntschlieÙung, die am 23. März auf einer Sitzung des Bundesvorstandes und Bundesbeirates des DGB der britischen Zone gefasst wurde, ist zum ersten Male die Forderung nach einer deutschen Stelle erhoben worden, die analog dem Stahltreuhandverband die Vorbereitungsarbeiten für das Gesetz 75 in die Hand nehmen sollte. In zwei ausführlichen Denkschriften haben später die Gewerkschaften ihre Auffassung begründet und die Errichtung eines deutschen Kohltreuhandverbandes gefordert. Die Forderung wurde schließlich durch das Ausscheiden der drei Gewerkschaftsvertreter aus den Vits-Ausschüssen unterstrichen.

Einschaltung der DKBL

Die drei Oberbefehlshaber haben diese gewerkschaftliche Forderung nicht akzeptiert. Sie haben aber durch eine Anordnung vom 6. Juli 1949 die Deutsche Kohlenbergbau-Leitung (DKBL) mit den Durchführungsarbeiten für das Gesetz beauftragt. Damit war zwar nicht die unabhängige Stelle geschaffen, wie sie die Gewerkschaften wünschten; es war aber immerhin erreicht, dass die Durchführung eines Gesetzes von so einschneidender und weit reichender Bedeutung nicht mehr allein bei den alliierten Stellen verblieb, sondern dass eine deutsche Stelle maßgeblich eingeschaltet wurde. Die Bedenken, die seitens der Gewerkschaften gegen diese Lösung geltend gemacht wurden, bezogen sich auf die Konstruktion der DKBL. Diese Institution wurde im Jahre 1947 durch eine alliierte Anordnung geschaffen mit dem Ziele, die gesamte deutsche Kohlenwirtschaft zu lenken und einheitliche Richtlinien für die Organisation, die Produktion und den Absatz herauszugeben. An ihrer Spitze steht ein Generaldirektor, der seinerseits wieder sechs Direktoren beruft, ebenso einen Beirat von zwölf Personen, der jedoch in seiner Stellung nicht

dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft entspricht, sondern der nur eine beratende Funktion hat. Dem Beirat gehören sechs Vertreter der Werksseite und sechs Vertreter der Arbeitnehmerseite, d. h. praktisch der Gewerkschaftsseite, an.) Im Direktorium sind zwei der Direktoren von den Gewerkschaften vorgeschlagen worden. Die hier kurz skizzierte Verfassung der DKBL, deren autoritärer Charakter von keiner Gesellschaft im Dritten Reich übertroffen wurde, hat die Gewerkschaften mit starken Bedenken erfüllt, sich auf die von den Alliierten mit der Verordnung vom 6. Juli 1949 geschaffene Basis zu begeben. Wenn sie es trotzdem getan haben, so vor allem deshalb, weil einmal die Anordnung selbst die Stellung des Beirates wesentlich verstärkt. Es ist ausdrücklich betont worden, dass alle Vorschläge, die das Direktorium der CCCG zuleitet, mit dem Beirat besprochen und dass dessen Aufgaben gebührend berücksichtigt werden sollen. Zum ändern ist es in den Verhandlungen zwischen der IG Bergbau und dem Direktorium der DKBL gelungen, eine Organisation im Rahmen der DKBL aufzubauen, bei der die Gewerkschaften an allen Stellen paritätisch beteiligt sind und der Arbeitnehmereinfluss entscheidend zur Geltung kommt. Im Rahmen der DKBL ist zu diesem Zweck ein Generalsekretariat zur Durchführung des Gesetzes 75 eingerichtet, an dessen Spitze zwei Generalsekretäre stehen, von denen der eine von der Werksseite, der andere von der Gewerkschaftsseite bestimmt wird. Weiter ist die Hälfte der Referate, und zwar das Referat für die technische und organisatorische Neugestaltung des Bergbaues, das Referat für Finanzfragen und das Referat für soziale Fragen Vertrauensmännern der Gewerkschaften übertragen worden. In den einzelnen Ausschüssen, die als Gutachterorgane im Rahmen der DKBL gebildet sind, sind die Gewerkschaften ebenfalls paritätisch vertreten. Im einzelnen sind folgende Ausschüsse gebildet:

1. Bergmännischer Ausschuss für die Neugliederung des Ruhrbezirks;
2. Ausschuss für Rechts- und Steuerfragen unter besonderer Berücksichtigung der Gesellschaftsorgane;
3. Finanzausschuss;
4. Betriebswirtschaftlicher und Bewertungs-Ausschuss; a) Betriebswirtschaftlicher Ausschuss, b) Ausschuss zur Klärung der bergmännischen Unterlagen für die Bewertung des Bergbauvermögens;
5. Ausschuss für die Überleitung der Verwaltungen;
6. Ausschuss für Verbände und Gemeinschaftsunternehmen; a) Ausschuss Deutscher Kohlenverkauf, b) Allgemeiner Ausschuss;
7. Ausschuss für Verbundwirtschaft (Eisen, Energie, Chemie).

Die Arbeit vollzieht sich so, dass die Vorlagen des Generalsekretariats zur Beratung an die Ausschüsse gehen (wobei diese Ausschüsse auch das Recht zur Ausarbeitung eigener Vorschläge haben). Nach der Beratung in den Ausschüssen reicht das Generalsekretariat die Vorschläge weiter an Direktorium und Beirat, evtl. auch mit Gegenvorschlägen der Ausschüsse. Hier fällt die Entscheidung über den endgültigen Vorschlag, der der CCCG zur Beschlussfassung zuzuleiten ist. Es ist das Ziel, nach Möglichkeit der alliierten Stelle nur einen deutschen Vorschlag zuzuleiten und ihr nur im Notfall die Entscheidung über verschiedene deutsche Vorschläge zu überlassen.

Bei der Besetzung dieser Ausschüsse hat sich die IG Bergbau von dem Gesichtspunkt leiten lassen, dass es in erster Linie darauf ankommt, erstklassige Fachleute zu benennen, die in der Lage sind, die anfallenden schwierigen Fragen zu beurteilen und dabei doch die gewerkschaftliche Auffassung zum Ausdruck zu bringen. Es war das umso notwendiger, weil auch die Werksseite sich für diese Arbeit die besten ihr zur Verfügung stehenden Fachleute heranholte. Es ist ein bemerkenswertes Zeichen für die Reife der in der I.G. Bergbau organisierten Arbeiterschaft, dass sie für dieses Vorgehen der Gewerkschaftsleitung vollstes Verständnis aufbrachte. Erleichtert wurde diese Benennung von Fachleuten dadurch, dass heute in der IG Bergbau auch die Angestellten aller Stufen organisiert sind. Die Form des Industrie_

*) Die sechs Gewerkschaftsvertreter sind:

August *Schmidt*, 1. Vorsitzender der I.G. Bergbau, Bochum;
 Dr. Viktor *Agartz*, Direktor des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften, Köln;
 Dr. Franz *Große*, Leiter der Volkswirtschaftlichen Abteilung der I.G. Bergbau, Bochum;
 Johann *Simon*, Bezirksleiter der I.G. Bergbau, Köln;
 Heinrich *Walter*, Berginspektor, Herne;
 Josef *Penzkofer*, Fahrsteiger, Hausham.

verbandes hat sich hier gerade im Hinblick auf die großen Aufgaben wirtschaftlicher Neugestaltung aufs beste bewährt.

Das Generalsekretariat und die Ausschüsse haben ihre Arbeit im September aufgenommen. Es liegen zur Zeit noch keinerlei endgültige Ergebnisse vor. Auf die einzelnen materiellen Probleme soll in einem zweiten Aufsatz eingegangen werden. Hier sei nur angedeutet, dass sich in der bisherigen Arbeit im wesentlichen folgende Problemkreise herausgebildet haben:

Die Hauptprobleme

1. Das zentrale Problem ist, *wieviele Bergwerksgesellschaften* an die Stelle der bestehenden rund 50 Gesellschaften treten sollen, die heute im Bergbau existieren und zum großen Teil konzernmäßig gebunden sind. Ein erster englischer Plan sah zehn Gesellschaften vor. Die DKBL und die IG Bergbau legten später einen Plan vor, bei dem die Bildung von 21 Gesellschaften vorgesehen war, zuzüglich drei Gesellschaften, die sich im ausländischen Besitz befinden und deshalb nicht unter das Gesetz fallen. Ein weiterer Kompromissplan kam auf 15 Gesellschaften. Als wesentliche Gesichtspunkte für die Bildung der Gesellschaften ist einmal die Frage der Rentabilität der neu zu bildenden Gesellschaften herausgestellt, ferner die Notwendigkeit ihrer technischen und kaufmännischen Übersehbarkeit. Ausdrücklich ist von Gewerkschaftsseite mehrfach hervorgehoben worden, dass die Dezentralisierung nicht zur Bildung von technischen und wirtschaftlichen Kleinunternehmen führen dürfe. Neuerdings ist allerdings die Frage aufgetaucht, ob das Ziel, alle Gesellschaften rentabel zu machen, wirklich erreicht werden kann und ob nicht unter Umständen bewusst Gesellschaften gebildet werden, die nicht voll rentabel und die dann vom gesamten Kohlenbergbau zu tragen sind. Das leitet aber über zu einem weiteren Problem:

2. Angesichts der Tatsache, dass die Streuungsverhältnisse in der Ertragslage des deutschen Kohlenbergbaus außerordentlich groß sind (vgl. dazu das Gutachten der Untersuchungskommission des Frankfurter Wirtschaftsrates vom März 1949), drängt sich die Notwendigkeit einer einheitlichen *Verkaufsorganisation* gebieterisch auf. Die Frage einer Zentralverkaufsorganisation kann nicht mit dem Hinweis auf die erwünschte Dekartellisierung der Wirtschaft aus der Welt geschafft werden.

3. Ein weiteres zentrales Problem bildet die Frage des *Eigentums*. In der Präambel ist, wie bereits angedeutet, die Klärung der Eigentumsverhältnisse ausdrücklich der Bundesregierung überlassen. Die Vorschriften des Artikels V. des Gesetzes zeigen jedoch, wie schwer die Neuordnung ohne eine endgültige Klärung der Eigentumsverhältnisse ist. Es heißt im § 19 dieses Artikels, dass die zu übertragenden Vermögenswerte von allen auf ihnen lastenden Rechten Dritter und sonstigen Belastungen befreit werden. Damit wird aber die Frage akut, in welcher Form die Entschädigung für die Aktionäre und Anleihebesitzer der alten Gesellschaften geregelt wird, eine Frage, die im § 20 angedeutet, aber nicht endgültig geregelt ist.

4. Ein weiteres Problem stellt die Frage der dem Kohlenbergbau *angeschlossenen Verbände*, die Ruhr-Chemie, Ruhrgas-AG. usw. dar. Es ist anzunehmen, dass in den nächsten Jahren die vorerst noch günstige Absatzlage im Kohlenbergbau sich grundlegend wandelt und dass dann ein Ausweg nur in der Veredelung und Weiterverarbeitung der Kohle gefunden wird. Gerade deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Betriebe, die hier in Frage kommen, dem Kohlenbergbau erhalten bleiben. Auch dabei drängt sich wieder die Frage einer einheitlichen Organisation des gesamten Ruhrkohlenbergbaus auf, die die zentrale Lenkung übernimmt.

5. Als das schwer wiegendste Problem stellt sich ferner die *Verbundwirtschaft* dar. Soll die eigentümliche Verbindung von Zeche und Eisenhütte, die heute in einer Reihe von Fällen vorhanden ist, erhalten bleiben oder aufgelöst werden, um dadurch die Basis für eine einheitliche Lenkung der Kohlenwirtschaft zu schaffen? Sollen, falls dies nach dem Wunsch der Kohlenseite im Prinzip beschlossen wird, Ausnahmen zugelassen werden? Wie soll ferner die Verbundwirtschaft zwischen der Kohle und der Energie gestaltet werden?

Das sind einige der zentralen Probleme, von deren Lösung für die weitere Entwicklung des deutschen Kohlenbergbaus sehr viel abhängt.